

Pflichtpraktikum Hotel- und Gastgewerbe



- Der Lehrplan sieht ein Pflichtpraktikum in einem touristischen Betrieb in der Dauer von 32 Wochen vor.

Hotelfachschule 3-jährig: 24 Wochen (2x 12 Wochen in den Sommermonaten)

Höhere Lehranstalt für Tourismus 5-jährig: 32 Wochen (4x 8 Wochen)

Aufbaulehrgang 3-jährig: 16 Wochen (2x 8 Wochen)

- Basis dafür ist ein befristeter, schriftlicher Praktikantenarbeitsvertrag, für den alle arbeitsrechtlichen Vorschriften (insb. Kollektivvertrag, KJBG, UrlaubsG, usw.) gelten.
- Vertragsformulare liegen in der Schule auf und in MS Teams „Praktikum und Praxis“ zum Downloaden.
- Der Vertrag wird zwischen Betrieb, Eltern und Schüler/in in **3-facher Form** abgeschlossen. Ein Exemplar des Praktikumsvertrages muss bis 24. Feber 2026 in der Schule abgegeben werden.
- Der Praktikant ist auch zur Arbeitsleistung verpflichtet.

ARBEITSZEIT:

- Die Arbeitszeit beträgt 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich.
- Überstunden sind unter 18 Jahren grundsätzlich nicht zulässig; fallweise geleistete Überstunden sind mit einem Zuschlag von 50% abzugelten.
- Die Arbeitszeit geht bis 20:00 Uhr, über 16 Jahren bis 23:00 Uhr.
- Nach spätestens 6 Stunden Arbeitszeit hat eine halbstündige Pause zu erfolgen.
- Die Nachtruhe beträgt 14 Stunden, ab 16 Jahren 12 und ab 18 Jahren 11 Stunden.
- Jeder zweite Sonntag ist arbeitsfrei, ein Zusammenhängen ist jedoch nach Mitteilung an das Arbeitsinspektorat zulässig.
- Die Wochenfreizeit beträgt 2 zusammenhängende Kalendertage. Dies gilt nicht, wenn eine Wochenfreizeit von 43 Stunden, in die der Sonntag fällt, eingehalten wird und in die folgende Arbeitswoche ein betrieblicher Sperrtag fällt.
- An Feiertagen darf gearbeitet werden.

ENTLOHNUNG:

- Die Entlohnung entspricht der Lehrlingsentschädigung des korrespondierenden Lehrjahres

Stand 2025

nach der 1. Klasse	€ 1.050,00 brutto
nach der 2. Klasse	€ 1.180,00 brutto
nach der 3. Klasse	€ 1.400,00 brutto
nach der 4. Klasse	€ 1.500,00 brutto

- Die Entlohnung ist lohnsteuerpflichtig; im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung können zuviel bezahlte Steuern rückgefordert werden.
- Durch das Pflichtpraktikum geht der Anspruch auf Familienbeihilfe nicht verloren.
- Die sozialversicherungsrechtliche Anmeldung bei der GKK erfolgt durch den Arbeitgeber.

SONSTIGES:

- Eine Vereinbarung bezüglich Unterkunft und Verpflegung sollte getroffen werden.
- Achtung: bei schuldhaftem Fehlverhalten kann auch der Praktikant gegenüber dem Arbeitgeber schadenersatzpflichtig werden.

Ansprechpartner der Schule: FVⁱⁿ StRⁱⁿ Marianne Unterrainer, BEd 0043 50 902825-201 oder
per Email: m.unterrainer@tourismusschulen.at